



Gemünden, 23.11.2021

Liebe Eltern,

das Hessische Kultusministerium hat uns heute folgende **aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 24.11.2021** zukommen lassen:

„Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ab Donnerstag, dem 25. November 2021 auch am Sitzplatz, so wie dies auch in Hochschulen, sonstigen Bildungseinrichtungen, Übernachtungsbetrieben, bei Veranstaltungen, in Kinos, Theatern sowie in entsprechenden Arbeitsplatzsituationen vorgeschrieben ist.“

„Für die Testpflicht von Schülerinnen und Schülern, die weder geimpft noch genesen sind, ergeben sich keine Änderungen. Diese müssen auch weiterhin für die Teilnahme am Präsenzunterricht dreimal pro Woche einen negativen Testnachweis erbringen (Ausnahme: 14 Tage tägliche Testpflicht nach Auftreten eines Coronafalls in der Klasse oder Lerngruppe). Die Ihnen bekannten Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten weiterhin. Rechtzeitig zum 2. Schulhalbjahr erhalten alle Schulen eine Neuauflage des Testhefts.“

„Veranstaltungen in der Schule

Aufgrund der neuen Bestimmungen für Veranstaltungen ab 25 Personen (Kinder — auch unter 6 Jahren — werden hierbei ebenso wie geimpfte und genesene Personen mitgezählt) gemäß § 16 CoSchuV gilt ab Donnerstag, dem 25.11.2021, dass grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen (sog. 2G -Regelung) an Veranstaltungen in Innenräumen teilnehmen dürfen. Dies gilt somit auch für Elternabende, Informationsveranstaltungen zum Übergang von Klasse 4 nach 5 sowie zum Übergang nach der Sekundarstufe I in eine berufliche Schule, Tage der offenen Tür an der Sekundarstufe I und II zur Vorstellung der Schule, Berufsmessen, Schulfeste sowie Schulfeiern wie Advents- oder Weihnachtsfeiern etc. Darüber hinaus sind folgende allgemeine Sonderregeln bei Veranstaltungen zu beachten:

- Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die älter als 6 Jahre sind, gilt die Verpflichtung, durchgängig eine medizinische Maske zu tragen (Ausnahme: Veranstaltungen im Freien, sofern dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände eingehalten werden kann).*
- Ein Abstands- und Hygienekonzept ist erforderlich, das u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhaltet. Regelmäßige schulische Veranstaltungen (wie Unterricht, Ganztagsangebote oder Förderkurse) sind von der 2G -Pflicht ausgenommen, und es gelten die Ihnen bekannten Regelungen.“*

„Wer fällt an der Schule unter die 3G-Regel?

Die 3G-Nachweispflicht gilt für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal. Sie gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Die 3G-Pflicht gilt weder für Studierende, Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht oder an sonstigen regulären schulischen Veranstaltungen teilnehmen, noch für externe Personen



(bspw. Eltern), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, ohne an organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.“

„Kann ein privat beschaffter Selbsttest unter Aufsicht von der Schule verwendet werden?“

Nein. Es sind die von der Schule zur Verfügung gestellten Tests zu verwenden.“

„Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen die 3G-Pflicht?“

Das Infektionsschutzgesetz sieht bei Verstößen gegen Kontroll- und Mitführungspflichten von 3G-Nachweisen einen Bußgeldrahmen von bis zu einer Höhe von 25.000 Euro vor. Wird die Vorlage eines 3G-Nachweises verweigert, darf die Schule von der betreffenden Person nicht betreten werden. Das weitere Vorgehen ist mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt abzustimmen.“

Wir bitten Sie, diese Informationen aufmerksam zu lesen und einzuhalten.

Aktuelle Informationen finden Sie immer hier:

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Corona>

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind immer mehrere Masken in seinem Schulranzen hat, um diese bei Bedarf wechseln zu können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Dechert
Schulleiterin